

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 72. Sitzung (29.04.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup> 21.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. April 1902.

# Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1902/03.

Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgabe.

Specialbudget des Finanzministeriums S. 1—7 und S. 48—53.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hoering**.

### Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

Gehaltsetat Anl. 1. S. 74.

Wohnungsgeldetat Anl. 2. S. 112.

Unter §§ 1 und 2 wird eine weitere Stelle nach B 1 des Gehaltstarifs angefordert und zwar für den dormaligen Bundesrathsbevollmächtigten im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des von ihm bekleideten Postens und zur Gleichstellung mit seinen Collegen aus anderen Bundesstaaten. Dieselbe war seither nach B 3 angefordert. Es ergibt sich somit eine Stelle dieser Art weniger in Folge obiger Anforderung.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

### Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

Eine Oberbuchhalterstelle nach F 3 des Gehaltstarifs wird hier (§§ 1 und 2) mehr angefordert, unter Wegfall einer Stelle nach G 5.

Die Kommission stellt den Antrag: Titel II zu genehmigen.

### Titel III. Hochbauwesen.

#### A. Ordentlicher Etat.

Hier werden unter §§ 1 und 2 drei weitere technische Assistenten nach H 1 des Gehaltstariifs angefordert. Unter § 3 b. Vergütung des nicht etatmäßigen Personals, sowie für Stellvertretung und Dienstaushilfe ist eine wesentliche Erhöhung angefordert, die in den Erläuterungen damit begründet wird, daß vom 1. Januar 1902 an die Annahme, Entlassung und Bezahlung sämtlicher Bauführer der Hochbauverwaltung ohne Unterschied ihrer Verwendung in den Geschäftskreis des Finanzministeriums übernommen werden; zu diesem Zweck wird der Aufwand für dieses Personal in den ordentlichen Etat der Hochbauverwaltung eingestellt.

In den Bauvoranschlägen werden künftig Kosten für Bauführung und Bauleitung nicht mehr erscheinen, ausgenommen die Fälle, in denen staatliche Bauten außerhalb der gewöhnlichen Organisation der Hochbauverwaltung zur Ausführung gelangen.

Antrag: Genehmigung.

#### B. Außerordentlicher Etat.

Diese 5 Paragraphen wurden schon in der 41. Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar d. J. auf Grund eines mündlichen Berichts genehmigt.

Bei der Berathung des außerordentlichen Etats Titel III, Hochbauwesen, wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, bei Erwerbung von Baupläzen, wie bei Ankauf des im außerordentlichen Etat Titel III § 5 angegebenen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Platz genügend groß sei, um auf demselben ein Gebäude erstellen zu können, in welchem sich die Unterbringung zweier Amtsstellen ermöglichen läßt, ähnlich wie dies in § 1 — Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen — der Fall ist. Die Kommission hält ein derartiges Vorgehen für empfehlenswerth, da sich daraus wohl manche Vortheile ergeben würden, welche dem Verkehr des Publikums mit den betreffenden Stellen zu Gute kämen, während andererseits sich die Unterbringung zweier solcher Amtsstellen in einem Doppelgebäude wesentlich billiger stellen würde. Auch die Frage der Abgebote bei der Vergebung der Bauarbeiten wurde hier berührt. Es trat dabei die Ansicht zu Tage, daß wesentliche Ersparnisse, die hierdurch erzielt werden, an die Staatskasse wieder zurückfallen, und nicht die Veranlassung zu größeren Aenderungen in der Ausführung des Baues werden sollten. Die Kommission geht dabei von dem Grundsatz aus, daß nachträgliche erhebliche Aenderungen an den Bauplänen überhaupt nicht vorgenommen werden sollen, vielmehr die Ausführung in den Grenzen stattzufinden hat, wie sie in den der Kammer vorgelegten Plänen festgestellt worden sind.

### Titel XI. Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

#### Ordentlicher Etat.

Antrag: Genehmigung.

Eine Aenderung tritt hier insofern ein, als unter § 6 c „wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge“ ein Weniger von 600 000 M. zu verzeichnen ist, das seinen Ausgleich durch die Erhöhung des Zuschusses zur Beamtenwitwenkasse unter a. „wegen der Beamten im Allgemeinen“ um 580 000 M. findet. Näheres hierüber siehe Anlage 5 des Budgets S. 131.

### Titel XII. Landesherrlicher Dispositionsfond des Großherzogs zu Gnadenbewilligungen aller Art.

Unter dieser Bezeichnung werden in dem vorliegenden Budget zum ersten Male 100 000 M. pro Jahr angefordert. Nach den Erläuterungen sind diese Mittel in Anlehnung an Einrichtungen, die in anderen Staaten bestehen, zu Gnadenbewilligungen des Landesherrn bestimmt. Als Beispiele für solche Bewilligungen werden angeführt: Beihilfen zu gemeinnützigen und Wohlfahrtsveranstaltungen, sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken, für welche im Staatsvoranschlag bestimmte Mittel nicht vorgesehen sind, ferner Beihilfen und Unterstützungen an Beamte und deren Hinterbliebene, soweit hiesfür nicht schon durch die auf Grund der Artikel 28—30 des Etatgesetzes angeforderten Fonds ausreichend Vorkehr getroffen ist. Die Ver-

willigungen sollen nach der Begründung durch landesherrliche Entschliebung auf Antrag des Finanzministeriums, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ressortministerien, erfolgen. Weiter sollen aus fraglichem Fond auf Antrag des Ressortministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums außerordentliche Dienstzulagen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Verwaltungszweige bewilligt werden, wenn dies zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Kräfte sich als nöthig erweist. Erübrigungen an dem Fond sollen auf die nächste Budgetperiode übertragbar sein.

Die Budgetkommission beschloß, zunächst bei der Großh. Regierung zu erheben, in welchen Staaten ähnliche Einrichtungen beständen, welche Zweckbestimmung diese Einrichtungen hätten und wie sie organisiert seien. Weiter fragte die Kommission bei der Großh. Regierung an, ob und in welcher Weise die Bewilligungen aus dem Fond einer landständischen Kontrolle unterzogen werden sollten. Endlich bat die Budgetkommission um Auskunft, in welchem Sinne die Bewilligungen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder anderer technischer Dienstzweige gemeint seien, ob sie insbesondere den Charakter allgemeiner außerordentlicher Dienstzulagen an sämtliche Beamte oder von Gnadengaben an einzelne Beamte haben sollten.

Hierauf ertheilte die Regierung folgende Antwort:

„Die Einrichtung landesherrlicher Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art, wie sie im Budget für 1902/1903 erstmals vorgesehen ist, besteht nach den gemachten Erhebungen zur Zeit hauptsächlich im Reich und in Preußen. In Preußen steht der Fond zur Verfügung Sr. Majestät des Königs zu Gnadenbewilligungen aller Art und in allen Verwaltungszweigen, soweit zu solchen ein staatliches Interesse vorliegt. Jede Anweisung auf den Fond bedarf der Allerhöchsten Genehmigung, unter Gegenzeichnung des Finanzministers und des etwa sonst im Einzelfalle bei der Bewilligung interessirten Ressortministers.

Der Fond ist nicht überschreitbar.

Der im Reiche bestehende kaiserliche Dispositionsfond wird vom Reichsschatzamt verwaltet; an dieses wenden sich die übrigen Ressorts mit ihren Anträgen, bevor diese der Allerhöchsten Stelle unterbreitet werden.

Einigermassen vergleichbare Einrichtungen, wenn auch mit etwas veränderter Zweckbestimmung, besonders auch zur Bestreitung unvorhergesehener Staatsausgaben im Allgemeinen oder für einzelne Verwaltungszweige, bestehen auch in Sachsen, Württemberg und in Elsaß-Lothringen.

Was den für Baden vorgeschlagenen Dispositionsfond anbelangt, so würde dessen Verwendung, entsprechend dem allgemein üblichen Verfahren, durch Aufnahme der rechnungsmäßigen Jahresausgabe des betreffenden Titels in dem I. und II. Beilagenheft nachzuweisen und damit die Möglichkeit der landständischen Kontrolle gegeben sein.

Die im zweiten Absatz der Budget-Erläuterung erwähnte Maßnahme ist für den Fall vorgesehen, daß die Gewinnung und Erhaltung einzelner hervorragender Kräfte, für die oberen Stellen der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Dienstzweige, bei den derzeitigen Gehaltsverhältnissen der höheren badischen Beamten Schwierigkeiten begegnet, zu deren Ueberwindung die ausnahmsweise Bewilligung eines über die gehaltsordnungsmäßigen Bezüge hinausgehenden Dienst Einkommens geboten erscheint. Die zu diesem Zweck in Aussicht genommene Bewilligung außerordentlicher Dienstzulagen würde hiernach nicht allgemein für sämtliche Beamte, sondern nur in einzelnen, ganz besonders begründeten Fällen in Frage kommen.“

Bei einem Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung führte der Herr Finanzminister weiter aus, die Anregung zur Errichtung eines derartigen Fonds sei namentlich durch das Vorkommen einiger betäubender Fälle von Nothlage in Beamtenfamilien gegeben worden. Während der Regierung für Beamte von E des Gehaltstariifs abwärts Mittel zur Verfügung ständen, um in Fällen schwerer Erkrankung eines Beamten oder Familienangehöriger desselben außerordentliche Unterstützungen zu gewähren oder im Falle des Todes eines Beamten seinen vermögenslosen Hinterbliebenen unter Umständen besondere Beihilfen zu Theil werden zu lassen, bestehe zur Zeit in Ansehung der höheren Beamten für die Regierung eine solche Möglichkeit nicht. Aber auch da ereigneten sich nicht selten Fälle, in denen es höchst erwünscht sei, derartige Unterstützungen geben zu können, um einen pflichttreuen Beamten seinem Dienste, einen treubeforgten Familienvater seiner Familie zu erhalten, oder das beim Ableben eines solchen Beamten über eine zahlreiche Familie hereinbrechende Elend einigermaßen zu lindern.

Der Fond solle ferner da eingreifen, wo es sich z. B. um die Erwerbung einer werthvollen Sammlung für den Staat handle, es aber zweifelhaft sei, ob die Voraussetzungen für die Erwirkung eines Administrativkredits gegeben seien. Es handle sich hier um Fälle, in denen seither mitunter aus der Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in hochherziger Weise die Mittel vorgestreckt worden seien, um zu verhüten, daß eine solche Sammlung für den Staat verloren gehe. Als Beispiele dieser Art wurden weiter angeführt: Der Ankauf werthvoller Kunstwerke, kunsthistorischer oder kunstwissenschaftlicher Arbeiten, Anschaffungen für das Kupferstichkabinet und dergl. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers wird weiter daran gedacht, aus fraglichem Fond die Hilfsvereine für Badener im Auslande zu unterstützen und überhaupt in Fällen, wo ein rasches Eintreten für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke als geboten erscheint, Beihilfen zu gewähren.

Außerordentliche Dienstzulagen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder anderer technische Dienstzweige sollen nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers aus diesem Fond nur dann gegeben werden, wenn es sich um Gewinnung oder Erhaltung besonders hervorragender Kräfte handelt. Die defalligen Bewilligungen sollen aber nicht den Charakter von Gnadenbewilligungen im eigentlichen Sinne des Wortes haben, vielmehr nur dem augenblicklichen, nicht anders zu befriedigenden Bedürfnisse vorübergehend abhelfen und auf dem folgenden Landtag durch Anforderung der betreffenden Summen im Budget der Genehmigung der Landstände unterstellt werden.

Diese Darlegungen der Großh. Regierung waren geeignet, die grundsätzlichen Bedenken, welche anfänglich in der Budgetkommission gegen die Schaffung eines derartigen Fonds bestanden, im Wesentlichen zu heben. Von allen Mitgliedern der Kommission mit Ausnahme von zweien, welche für Strich der ganzen Position stimmten, wurde anerkannt, daß die im ersten Absatz der Erläuterungen auf S. 51 des Budgets angeführten Zwecke des Fonds zu billigen seien.

Dagegen vermochte sich die Mehrheit der Kommission mit der im Abs. 2 angegebenen Zweckbestimmung des Fonds nicht ohne Weiteres zu befreunden. Es wurde geltend gemacht, es sei, wenn man solche außerordentliche Dienstzulagen überhaupt für nöthig halte, kein rechter Grund ersichtlich, warum sie auf obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Verwaltungszweige beschränkt werden sollten. Die Techniker würden in einer solchen lediglich zu ihren Gunsten zu schaffenden Einrichtung eher ein privilegium odiosum erblicken. Schließlich einigte man sich in der Kommission dahin, auch die in Abs. 2 der Erläuterungen namhaft gemachte Zweckbestimmung nicht zu beanstanden, wenn aus dem Fond außerordentliche Dienstzulagen an „obere Beamte der **gesammten** Staatsverwaltung“ gegeben werden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie dann auf dem nächsten Landtag unter den einschlägigen Gehaltspositionen angefordert und der Genehmigung der Landstände unterstellt werden.

Bezüglich der Höhe des Fonds kam ein Mehrheitsbeschluß dahin zu Stande, daß er für diese Budgetperiode nur mit je 50 000 M. pro Jahr bewilligt werden soll. Die Majorität hielt bei der gegenwärtigen Finanzlage diesen Betrag für angemessen und ausreichend, während eine Minderheit bereit gewesen wäre, wenigstens 75 000 M. pro Jahr in das Budget einzustellen.

Auch einigte man sich in der Kommission dahin, die Bezeichnung des Fonds, die leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wie folgt zu ändern: „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art“.

Wir beantragen hienach:

Das hohe Haus wolle

1. dem Titel XII. die Bezeichnung „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art“ geben,
2. die beantragte Summe von je 100 000 M. auf je 50 000 M. pro Jahr ermäßigen,

3. zustimmen, daß die Zweckbestimmung, wie solche in Absatz 2 der Erläuterungen auf S. 51 des Budgets angegeben ist, die oben erwähnte Aenderung erfährt.

### Titel XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

#### Ordentlicher Etat.

Die Kommission hält die in den Erläuterungen gegebene Begründung für ausreichend und beantragt Genehmigung.

### Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

#### Ordentlicher Etat.

Antrag: Genehmigung.

#### Die Budgetkommission stellt den Antrag:

##### Titel I der Ausgabe:

###### Ministerium

###### im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	138 698 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . .	141 738 "
zusammen . . . . .	280 436 M.

##### Titel II der Ausgabe:

###### Generalstaatskasse

###### im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	54 195 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . .	56 605 "
zusammen . . . . .	110 800 "

##### Titel III der Ausgabe:

###### Hochbauwesen

###### im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	480 340 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . .	485 820 "
zusammen . . . . .	966 160 M.

##### Titel XI der Ausgabe:

###### Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	5 513 900 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . .	5 749 800 "
zusammen . . . . .	11 263 700 M.

##### Titel XII der Ausgabe:

###### Unter Aenderung der Bezeichnung des Fonds in

###### Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art"

###### im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	50 000 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . .	50 000 "
zusammen . . . . .	100 000 "

Titel XIII der Ausgabe:  
Unterstützungs- und Belohnungsfond  
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . .	21 925 <i>M.</i>
für das Jahr 1903 mit . . . . .	21 925 "
zusammen . . . . .	43 850 "

Titel XIV der Ausgabe:  
Verschiedene und zufällige Ausgaben:  
im ordentlichen Etat:

für das Jahr 1902 mit . . . . .	9 110 <i>M.</i>
für das Jahr 1903 mit . . . . .	9 110 "
zusammen . . . . .	18 220 <i>M.</i>

zu genehmigen.

Eine Anfrage der Budgetkommission über den Bestand des Kapitalvermögens der Beamtenwittwenkasse wurde dahin beantwortet, daß dieses Kapitalvermögen auf Ende 1901 19 670 000 *M.* betrage.

Eine weitere Anfrage der Kommission an die Großh. Regierung lautete dahin;

„Dem Vernehmen nach ist bei der Regierung eine Petition der technischen Assistenten eingegangen, in welcher dieselben eine Besserstellung in ihren dienstlichen Verhältnissen wünschen; die Budgetkommission fragt an, in welcher Weise diese Petition verbeschieden worden ist.“

Darauf ertheilte die Regierung folgende Antwort:

„Die technischen Assistenten der Bezirksbauinspektionen haben in einer Eingabe vom August 1900 um eine Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse dahin gebeten, daß für ihre Amtsstellung zwei Gehaltsklassen, eine untere in Abth. G. 1 und eine obere in Abth. F 3 des Gehaltstarifs, geschaffen werden möchten. Die Prüfung dieses Wunsches muß, gleich wie dies bei allen übrigen auf die Abänderung des Gehaltstarifs abzielenden Petitionen von Beamten der Fall ist, bis zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden.“

Dagegen könnte in Frage kommen, ob nicht im Rahmen des bestehenden Gehaltstarifs eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Petenten in der Weise herbeizuführen wäre, daß durch Bewilligung einiger Zeichnerstellen nach Abth. F. 5 des Gehaltstarifs die Möglichkeit geboten wird, einzelne ältere tüchtige und bewährte Beamte von H. 1 nach F. 5 vorrücken zu lassen, sofern ihre Dienstobliegenheiten als entsprechende bezeichnet werden können. Wir beabsichtigen dieser Frage bei Aufstellung des nächsten Budgets näher zu treten.“

Die Kommission ist mit dem hiernach beabsichtigten Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden und hätte insbesondere nichts dagegen zu erinnern, wenn bei Aufstellung des nächsten Budgets durch Aufnahme einiger neuer Zeichnerstellen nach F. 5 die Möglichkeit geschaffen würde, einzelne ältere und bewährte technische Assistenten von H. nach F. vorrücken zu lassen.